



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmarr Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch in bebauten Randgebieten: Rechtsklarheit und finanzielle Unterstützung für Kommunen schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bestehenden Fördervoraussetzungen für Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der staatlichen Wasserwirtschaftsförderung dahingehend zu überprüfen, ob sie den tatsächlichen Gegebenheiten in Kommunen mit bestehender Randbebauung gerecht werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Schutzmaßnahmen für Gebiete, die nach kommunalem Bauleitplanrecht als bebaut gelten oder bereits mit sozialen, gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen bebaut sind, nicht aus formalen Gründen (z. B. wegen „fehlender nachrichtlicher Darstellung“ im Bebauungsplan) von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden eine praxisnahe Lösung zu entwickeln, wie Hochwasserschutzmaßnahmen auch dann förderfähig bleiben oder werden können, wenn im Zuge von Planungsverfahren formale Unklarheiten auftreten.

Es ist zu prüfen, ob mit einer Härtefallregelung bereits laufende oder geplante kommunale Maßnahmen nachträglich in die Förderung aufgenommen werden können, sofern sie nachweislich dem Schutz bebauter Gebiete dienen.

Begründung:

Das extreme Hochwasserereignis 2024 hat in zahlreichen bayerischen Kommunen massive Schäden verursacht – auch in der Stadt Wertingen im Landkreis Dillingen a. d. Donau. Solidaritätsbekundungen mit den betroffenen Menschen, hohe Soforthilfen und das Versprechen, im Hochwasserschutz voranzukommen, waren die Folge.

Es ist umso unverständlicher, dass in einigen Fällen trotz vorliegender Machbarkeitsstudien und geplanter Schutzmaßnahmen die staatliche Förderung verweigert wird, obwohl faktisch bebaute Gebiete betroffen sind.

Ein aktuelles Beispiel ist die Maßnahme Z8 in Wertingen, die den Schutz eines Gebietes mit bestehender Bebauung (u. a. ein Gebäude der Lebenshilfe) sicherstellen soll. Die Ablehnung der Förderung wird u. a. mit der vermeintlichen Unbebaubarkeit des Gebietes bzw. formalen Mängeln im Bebauungsplan begründet. Diese Haltung ist weder fachlich noch politisch nachvollziehbar – zumal bereits Schäden in Millionenhöhe entstanden sind.

Kommunen müssen sich auf die Unterstützung des Freistaates verlassen können – besonders dann, wenn sie frühzeitig planen und aktiv handeln. Wenn formale Auslegungsfragen über die Schutzwürdigkeit ganzer Gebiete entscheiden, besteht akuter Handlungsbedarf. Es braucht eine praxistaugliche, rechtssichere und gerechte Förderpraxis, die den tatsächlichen Schutzbedarf vor Ort in den Mittelpunkt stellt – und nicht formalistische Argumentationen.